

stimmt (auf das Flächenmaß und die Classification kann sich, da das Reclamationsverfahren zu Ende ist, die Prüfung nicht mehr erstrecken), dann ob die Berechnung der Steuer richtig ist, namentlich die kaiserliche Steuer von den andern Umlagen getrennt dargestellt ist. In dem seltenen Falle, als in Folge Reclamation der Reinertrag bedeutend herabgesetzt und somit die Steuerschuldigkeit vom Jahre 1883 geringer vorgeschrieben wurde, als sie in den Jahren 1881 und 1882 geleistet worden ist, kann diese Mehrzahlung bei der Entrichtung der Steuer für das Jahr 1883 in Abrechnung gebracht werden.

Ob die Angabe der copula incestuosa habita bei Ehedispensen nothwendig?

Im III. Hefte der Quartalschrift 1882 brachten wir aus Anlaß einer besonderen Gelegenheit obige Frage zur Sprache und schlossen, gestützt auf die daselbst angegebenen Argumente, mit folgendem conditionalen Satze: „Wenn die fragliche Sache bis zum 1. Februar 1882 noch nicht peremptorisch entschieden war, so ist sie es auch heute noch nicht.“ Nach verlässlichen Mittheilungen nun, welche uns jüngst zugekommen sind, unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Frage durch das wiederholt publicirte Decret der Congregatio s. Officii peremptorisch dahin entschieden worden ist, daß die Angabe der copula incestuosa zur Dispensgültigkeit nothwendig sei. Da wir uns beeilen wollten, diese Mittheilung im ersten Hefte noch zu bringen, mußten wir ihr diesen Platz hier einräumen, da der Druck des Heftes bereits so weit schon vorgeschritten war.

Dr. Hiptmair.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Kann der Kreuzweg-Abläß toties quoties gewonnen werden?**) Nicolaus Josephus Dobert, Episcopus Petrocoricensis in Gallia humiliter postulat: Utrum toties in die lucrari valeant indulgentiae exercitio Viae Crucis adnexae, quoties illud iteratur?

Sacra Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita respondit: Ex documentis non constat, indulgentias proprio exercitio Viae Crucis concessas toties lucrari, quoties praeformatum pium exercitium iteratur. Ex Secretaria ejusdem S. Congr. die 10. Sept. 1883.

A. Card. Bilio.

Franciscus della Volpe Secretarius.